

Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Vom 3. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 27. Juni 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 3. Juli 2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 23. Juli 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 6/2008, S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2/2013, S. 28), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungsleistungen können als Klausur, Antwort-Wahlverfahren („Multiple Choice“), Vorlage, Hausarbeit, Referat, Übungen, Projekt oder mündliche Prüfung erbracht werden. Die einzelnen Arten sind wie folgt festgelegt:

- In Klausuren und Antwort-Wahlverfahren („Multiple Choice“) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Mindestdauer soll 60 Minuten nicht unterschreiten.

- Die Prüfungsleistung Vorlage umfasst die Mappenvorlage und/oder die Präsentation in Form einer Ausstellung von anerkannten Studien- und Projektarbeiten, welche die Kandidatin oder der Kandidat mündlich zu erläutern und zu vertreten hat. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

- In Hausarbeiten, Referaten, Übungen und im Projekt soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Modulgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind als Vorübungen zur Abschlussarbeit zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Abschlussarbeit in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Bei Referaten ist die Bewertung in einer Niederschrift festzuhalten.

- In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle

Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und darf 30 Minuten nicht überschreiten. Sie ist von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 3. Juli 2013
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident –